

Abepächter eine heimliche Convention s) vorhanden ist.

d. l. licet 8.

Welche Ursache aber in denen Erbzinß-Güthern celliret; denn der Erbzinß wird nicht wegen den Gebrauch des Ackers, noch auch zu recompensirung der Früchte, welche man aus den verpachteten und gepachteten Lande ziehet, abgetragen, sondern nur *ex contractu censuali in recognitionem dominii antiqui*. Dahero ist auch, daß der Erbzinß manchmahl in einen Heller oder Pfennig oder in einer sonst geringen Sache bestehet, wie die *Dd.* dafür halten, es wäre denn auch Sache, daß das Zinß-Guth also verderbet und ruiniret wäre, daß man dasselbe nicht nutzen oder daraus einen Nutzen ziehen könnte, auf welchen Fall man den Zinß nicht abzustatten hat.

arg. d. l. 1. in fin. C. h. t.

Carpzov P. 2 Const. 28. def. 10.

Brunnemann ad l. 1. C. de Jur. emphyt.

ibique Dd. alleg.

und so hätte der Zinßmann nichts erhebliches darwider einzuwenden,

Richter. Dec. 74. n. 47.

bey Uns geschiehet es, wann ein Acker mit starcken Erbzinssen behafftet, als wo Scheffel-Land vorhanden und noch über dieses andere Zinssen und Geschoß gefordert werden, welches der Acker
nicht

s) *tacita conventio.*